



Therapieinformation und -vereinbarung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

im Rahmen der Sorgfaltspflicht, die wir als Psychotherapeuten Ihnen gegenüber haben, möchte ich Sie gerne angemessen über die Rahmenbedingungen der Psychotherapie informieren. Ich bitten Sie deswegen, sich die folgenden Informationen durchzulesen und mir Ihre Einwilligung zu der Ihnen angebotenen Behandlung zu geben.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der hier aufgeführten Punkte Fragen haben, dürfen Sie diese selbstverständlich jederzeit stellen.

Art, Umfang und Durchführung der Diagnostik und Behandlung

Im Falle einer gesetzlichen Versicherung findet in den ersten 3 ‚Psychotherapeutischen Sprechstunden‘ und anschließenden 4 sogenannten ‚Probatorischen Sitzungen‘, die ich Ihnen anbieten kann, eine ausführliche Diagnostik u.a. in Form von Interviews sowie Fragebögen statt. Da Psychotherapie eine ‚antragspflichtige Leistung‘ ist, muss nach diesen Probatorischen Sitzungen bei Ihrer Krankenversicherung ein Antrag zur Bewilligung weiterer Sitzungen gestellt werden.

Jede private Krankenversicherung hat ihre eigenen Bestimmungen bzgl. der Übernahme von Psychotherapie, so dass dies nicht einheitliche geregelt ist. Da Sie als Patient den Vertrag mit der Versicherung eingegangen sind, möchten wir Sie bitten, folgendes in Ihrem eigenen Interesse zeitnah zu klären:

- Wie hoch ist der Satz, zu dem Sie versichert sind (1,7, 2,3 oder 3,5- fach)?
- Welche Leistungen sind im Versicherungsvertrag enthalten?
- Zahlt die Versicherung probatorische Sitzungen und wenn ja, wie viele?

Die Informationen sowie entsprechende Antragsformulare sind dem Therapeuten in der probatorischen Phase mitzuteilen bzw. auszuhändigen.

In der Regel findet dann in den ersten sogenannten ‚Probatorischen Sitzungen‘ eine ausführliche Diagnostik u.a. in Form von Interviews sowie Fragebögen statt. Anschließend folgen dann die Therapiesitzungen.

Behandlung und Erfolgsaussichten

Am Ende der probatorischen Sitzungen bzw. der Diagnostik werde ich Sie über mögliche Therapieziele, therapeutische Interventionen im Rahmen der Behandlung sowie die Prognose in Kenntnis setzen. Bei der Behandlung wende ich aufgrund meiner Ausbildung als Psychologischer Psychotherapeut (Verhaltenstherapie) moderne verhaltenstherapeutische Techniken zur Veränderung von dysfunktionalen Gedanken, Verhalten und schwierigen Emotionen an.

Behandlungsalternativen

Neben der von mir angebotenen Verhaltenstherapie werden die analytische sowie die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von privaten Krankenkassen entsprechend des jeweiligen Vertrages übernommen. Seit 2012 wird auch die neuropsychologische Therapie für organisch bedingte psychische Störungen bezahlt. Die Systemische Therapie sowie die Gesprächspsychotherapie werden derzeit noch nicht übernommen. Eine medikamentöse Behandlung kann in Kombination mit Psychotherapie sinnvoll sein.

Voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung

Die Dauer der Behandlung richtet sich nach der Schwere der Probleme und den Bedingungen, die in Ihrem Vertrag mit der Krankenversicherung festgehalten sind.

Für beihilfebefähigte Psychotherapien kann eine Kurzzeittherapie (25 Therapiesitzungen) oder eine Langzeittherapie (45 Therapiesitzungen) beantragt werden. Bei Bedarf kann die Therapie verlängert werden: eine Kurzzeittherapie (25 Stunden) kann in eine Langzeittherapie (45 Stunden) umgewandelt werden; eine Langzeittherapie kann wenn erforderlich bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 80 Stunden fortgeführt werden. Vom Anerkennungsverfahren kann bei beihilfebefähigten Therapien abgesehen werden, wenn die Behandlung nicht mehr als 10 Sitzungen à 50min im Einzelsetting erfordert - 20 Sitzungen in der Gruppe à 100min fallen ebenfalls unter diese Regelung.

Häufigkeit & Dauer der Sitzungen

In der Regel finden die Sitzungen einmal pro Woche mit einer Dauer von 50 Minuten statt. Im individuellen Fall kann es jedoch auch sinnvoll sein, die Häufigkeit etwas zu steigern oder zu reduzieren.

Schweigepflicht

Als Psychologischer Psychotherapeut unterliege ich der Schweigepflicht bezüglich aller Sie betreffenden Daten. Für die Weitergabe von Informationen an dritte Personen (z.B. Ärzte, weitere Therapeuten, Verwandte, Partner) ist Ihre schriftliche Zustimmung notwendig.

Abstinenz

Psychotherapeuten dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patienten nicht missbrauchen, um eigene Interessen und Bedürfnisse zu befriedigen. Sie dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnissen werden, es sei denn, der Wert ist gering.

Dieses sogenannte Abstinenzgebot gilt insbesondere für persönliche Beziehungen zwischen Patient und Psychotherapeut, auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie.

Behandlungsrisiken

Auch in einer Psychotherapie können unerwünschte Veränderungen auftreten. So kann es zu einer Verstärkung der psychischen Beschwerden, zu Gefühlen der Überforderung oder zum Auftreten neuer Krankheitssymptome kommen. Auch die Beziehung zum Therapeuten kann problematisch oder belastend sein (z.B. kann ein Abhängigkeitsgefühl entstehen); Veränderungen durch die Therapie können auf Widerstand und Missfallen Ihrer Angehörigen stoßen; erhoffte Fortschritte können ausbleiben oder stagnieren. Diese unerwünschten Wirkungen sind selten und erfordern ggf. eine Anpassung der psychotherapeutischen Behandlung. Ich bitte Sie daher darum, mich stets über derartige Veränderungen zu informieren, damit wir gemeinsam nach Lösungen suchen können. In seltenen Fällen kommt es zur vorzeitigen Behandlungsbeendigung.

Honorarregelung

Wenn Ihre Krankenkasse den Antrag zur Kostenübernahme genehmigt hat, übernimmt diese die Kosten der kompletten Behandlung. Die Therapie kann in der Regel erst begonnen werden, wenn die Kostenübernahme durch die Kasse bestätigt ist. Sitzungen, die vor der Zusage der Kostenerstattung stattfinden, müssen üblicherweise privat abgerechnet werden. Für Selbstzahler und Privatversicherte richten sich die Kosten nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP).

Vorgehen beim Wechsel der Krankenkasse

Bitte teilen Sie mir unverzüglich mit, wenn Sie Ihre Krankenkasse wechseln, damit wir uns rechtzeitig um die Übernahme der Kosten kümmern können.

Akteneinsicht

Psychotherapeuten sind verpflichtet, über die Behandlung und Beratung (Diagnose, Befunde, Therapie und deren Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärung) schriftliche Aufzeichnungen zu machen (Dokumentationspflicht). Diese Unterlagen bilden zusammen die Patientenakte. Patienten können Einsicht in die Akte verlangen – auch nach Beendigung der Therapie. Die Einsicht muss der Therapeut grundsätzlich gewähren. Bei Vorliegen bestimmter Gründe (wenn dies den Patienten gesundheitlich gefährden würde) kann dies jedoch auch verweigert werden.

Beschwerden

Sie haben das Recht, sich bei Beschwerden an die zuständige Landespsychotherapeutenkammer zu wenden. Bevor Sie diesen Schritt gehen, möchten ich Sie jedoch bitten, ihre Beschwerde zunächst an mich direkt zu richten.

Ausfallhonorar

Ihre Termine werden verbindlich für Sie reserviert, es entstehen für Sie in der Regel keine Wartezeiten. Falls Sie einen Termin nicht wahrnehmen können, bitten wir um rechtzeitige Absage, mindestens aber 24 Stunden vor dem Termin (Tel.: 0157 504 16 923 oder kontakt@praxis-bedenk.de). Da Terminausfälle von den Krankenkassen nicht bezahlt werden, müssen nicht rechtzeitig abgesagte Termine privat in Rechnung gestellt werden. Das Ausfallhonorar beträgt 100 €.

AUFKLÄRUNG & EINWILLIGUNG

Hiermit bestätige ich, neben der mir hiermit ausgehändigten, schriftlichen Aufklärung auch mündlich ausreichend über die genannten Punkte aufgeklärt worden zu sein. Zudem willige ich in die mir hier angebotene Behandlung ein.

Name des Patienten:

Ort/Datum

Unterschrift

* Bei Bedarf bitten sie gerne um eine Ausfertigung für Ihre Akten. Außerdem finden sie auch immer eine aktuelle Ausfertigung auf meiner Homepage.